

EINWOHNERGEMEINDE ZIELEBACH

Wasserversorgungsreglement



REVISION
1. JANUAR 2017

I. Allgemeines

- Artikel 1 Aufgabe
- Artikel 2 Geltungsbereich des Reglementes
- Artikel 3 Schutzzonen
- Artikel 4 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
- Artikel 5 Erschliessung
- Artikel 6 Pflicht zum Wasserbezug
- Artikel 7 Wasserabgabe a Menge und Qualität
- Artikel 8 b Betriebsdruck
- Artikel 9 Einschränkung der Wasserabgabe
- Artikel 10 Verwendung des Wassers
- Artikel 11 Bewilligungspflicht
- Artikel 12 Haftung
- Artikel 13 Handänderung
- Artikel 14 Ende des Wasserbezuges

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

- Artikel 15 Anlagen zur Wasserverteilung
- Artikel 16 Öffentliche Anlagen
- Artikel 17 Private Anlagen

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

- Artikel 18 Planung und Erstellung
- Artikel 19 Leitungen im Strassengebiet
- Artikel 20 Sicherung öffentlicher Leitungen
- Artikel 21 Schutz der öffentlichen Leitungen

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

- Artikel 22 Hydranten und Hydrantenlöschschutz

3. Wasserzähler

- Artikel 23 Einbau, Kostentragung
- Artikel 24 Standort / Dimensionierung
- Artikel 25 Revision, Störungen

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

- Artikel 26 Kostentragung
- Artikel 27 Mängel
- Artikel 28 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
- Artikel 29 Installationsbewilligung

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

- Artikel 30 Bewilligung/Durchleitungsrechte
- Artikel 31 Technische Bestimmungen

III. Finanzielles

- Artikel 32 Finanzierung der Anlagen
- Artikel 33 Einmalige Gebühren a Anschlussgebühr
- Artikel 34 b Gemeinsame Bestimmungen
- Artikel 35 Jährliche Gebühren a Grundgebühr (Löschgebühr)
- b Verbrauchsgebühr
- Artikel 36 Rechnungsstellung
- Artikel 37 Fälligkeiten a Anschlussgebühr
- b Jährliche Gebühren
- Artikel 38 Einforderung der Gebühren/Verzugszins
- Artikel 39 Verjährung
- Artikel 40 Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten
- Artikel 41 Gebührenpflichtige Personen
- Artikel 42 Grundpfandrecht

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

- Artikel 43 Widerhandlungen
- Artikel 44 Rechtspflege
- Artikel 45 Übergangsbestimmung
- Artikel 46 Inkrafttreten/Anpassung

- Anhang Gesetzliche Grundlagen

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. Allgemeines

Aufgabe

Artikel 1

¹ Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

Geltungsbereich des Reglementes

Artikel 2

¹ Dieses Reglement gilt für alle WasserbezügerInnen im Versorgungsgebiet und für alle EigentümerInnen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

² Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen oder Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

Schutzzonen

Artikel 3

¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

² Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

Artikel 4

¹ Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Erschliessung

Artikel 5

¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:

- a Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.
- b Neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Pflicht zum
Wasserbezug

Artikel 6

¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

² Dieser Bezugsspflicht untersteht nicht, wer bereits über Anlagen verfügt oder an solchen beteiligt ist, die Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität liefern.

Wasserabgabe
a Menge und Qualität

Artikel 7

¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,

- a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);
- b einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen getragen werden müssen.

Wasserabgabe
b Betriebsdruck

Artikel 8

Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser bedient werden kann;
- b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

Einschränkung der
Wasserabgabe

Artikel 9

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

- a bei Wasserknappheit,
- b für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c bei Betriebsstörungen,
- d in Notlagen und im Brandfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

Verwendung
des Wassers

Artikel 10

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

Bewilligungspflicht

Artikel 11

¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- die Vergrößerung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

² Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

³ Vor Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezüger darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Haftung

Artikel 12

Die WasserbezügerInnen haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Handänderung

Artikel 13

Die bisherigen WasserbezügerInnen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Ende des Wasserbezuges

Artikel 14

¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Wenn der Anschluss mehr als 1 Jahr nicht benutzt wird, ist dieser abzutrennen.

⁴ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen WasserbezügerInnen zu tragen.

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Anlagen zur
Wasserverteilung

Artikel 15

Der Wasserverteilung dienen

- a* die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,
- b* die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Öffentliche Anlagen

Artikel 16

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Private Anlagen

Artikel 17

¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Planung und
Erstellung

Artikel 18

¹ Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

Leitungen im
Strassengebiet

Artikel 19

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgedienten Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Sicherung öffentlicher
Leitungen

Artikel 20

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist die Exekutive der Wasserversorgung.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen
Leitungen

Artikel 21

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die EigentümerInnen des belasteten Grundstücks.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Hydranten und
Hydrantenlöschschutz

Artikel 22

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecken stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

⁴ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material, Fahrzeugen und dergleichen überdeckt werden.

⁵ Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Baukommission.

3. Wasserzähler

Einbau, Kostentragung

Artikel 23

¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle WasserbezügerInnen je ein Wasserzähler einzubauen.

³ Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den WasserbezügerInnen gesondert verrechnet.

Standort / Dimensionierung

Artikel 24

¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der WasserbezügerInnen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

³ Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

⁴ Die Dimensionierung hat nach den SVGW Richtlinien zu erfolgen.

Revision, Störungen

Artikel 25

¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

² Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Kostentragung

Artikel 26

¹ Die WasserbezügerInnen tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

² Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Mängel

Artikel 27

Mängel an privaten Anlagen sind durch die WasserbezügerInnen sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der WasserbezügerInnen anordnen.

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Artikel 28

Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Installationsbewilligung

Artikel 29

¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Bewilligung

Artikel 30

¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Durchleitungsrechte

² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der WasserbezügerInnen.

Technische Bestimmungen

Artikel 31

¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.

² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgung auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, der nur von dieser bedient werden darf.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der WasserbezügerInnen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

⁵ Die Wasserversorgung übernimmt durch die Aufsicht keine Haftung für die vom Installateur ausgeführte Arbeit oder für die installierten Apparaturen.

III. Finanzielles

Finanzierung der
Anlagen

Artikel 32

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

a einmaligen und jährlichen Gebühren

b Beiträgen oder Darlehen Dritter.

³ Mit Gross- und SpitzenwasserbezügerInnen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

⁴ Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

a) der Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement

1. die Höhe der Anschlussgebühren

2. den Gebührenrahmen für die Grund- und Verbrauchsgebühren.

b) der Gemeinderat in einem Gebührentarif

1. die Höhe der Grund-, Verbrauchs- und unter Einhaltung des Gebührenrahmens.

Einmalige Gebühren
a Anschlussgebühr

Artikel 33

¹ Die WasserbezügerInnen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Loading Unit (LU) nach SVGW erhoben.

³ Bereits bezahlte einmalige Abgaben werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

b Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 34

¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

2 Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Jährliche Gebühren
a Grundgebühr
(Löschgebühr)

Artikel 35

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die WasserbezügerInnen eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund der Nennbelastung des Wasserzählers (m³/h) erhoben. Zusätzlich wird eine jährliche Löschschutzgebühr für alle angeschlossen und nicht angeschlossen Bauten im Umkreis von 300m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet, verrechnet. Bei der Bemessungsgrösse wird zwischen Haupt- und Nebengebäuden unterschieden. Die Definition erfolgt nach dem Grundstückdaten-Informationssystem (GRUDIS) des Kantons Bern.

b Verbrauchsgebühr

² Zur Deckung der restlichen Kosten der Laufenden Rechnung haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

Rechnungstellung

Artikel 36

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

² Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten der WasserbezügerInnen.

Fälligkeiten
a Anschlussgebühr

Artikel 37

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten LU berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b Jährliche Gebühren

² Die jährlichen Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung) zu bezahlen.

Einforderung der Gebühren	Artikel 38 ¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein.
Verzugszins	² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Artikel 39 Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	Artikel 40 ¹ Für die Erteilung von Bewilligungen gestützt auf dieses Reglement, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Wasserversorgung nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. ² Die Exekutive legt den Stundenansatz fest.
Gebührenpflichtige Personen	Artikel 41 Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses WasserbezügerIn der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.
Grundpfandrecht	Artikel 42 Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109a lit. d Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.
Widerhandlungen	V. Straf- und Schlussbestimmungen Artikel 43 ¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft. ² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege

Artikel 44

¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Übergangs-
bestimmung

Artikel 45

Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglementes uneingeschränkt.

Inkrafttreten,
Anpassung

Artikel 46

¹ Dieses Reglement tritt am 01.01.2017 in Kraft.

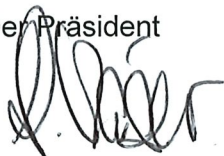
² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere wird das Wasserversorgungsreglement vom 01.01.1997 aufgehoben.

Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat am 19. September 2016 erlassen.

Gemeinderat Zielebach

Der Präsident



Hans-Ulrich Käser

Die Gemeindeschreiberin



Barbara Gerber

Publikation / Auflage / Fakultatives Referendum

Der Erlass des Wasserversorgungsreglements wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 39 vom 29. September 2016 publiziert und ist vom 29. September 2016 bis 31. Oktober 2016 öffentlich aufgelegt worden. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Zielebach, 1. November 2016

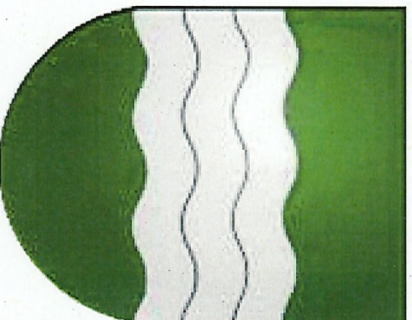
Die Gemeindeschreiberin



Barbara Gerber

EINWOHNERGEMEINDE ZIELEBACH

Wasserversorgungsreglement



REVISION

1. JANUAR 2025

Änderung Wasserversorgungsreglement 2025

Jährliche Gebühren
a Grundgebühr
(Löschgebühr)

Art. 35

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die WasserbezügerInnen eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen.

Sie wird aufgrund der Nennbelastung des Wasserzählers (m³/h) und pro Haushalt erhoben. Zusätzlich wird eine jährliche Löschschutzgebühr für alle angeschlossen und nicht angeschlossen Bauten im Umkreis von 300m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet, verrechnet. Bei der Bemessungsgrösse wird zwischen Haupt- und Nebengebäuden unterschieden. Die Definition erfolgt nach dem Grundstückdaten-Informationssystem (GRUDIS) des Kantons Bern.

b Verbrauchsgebühr

² unverändert

Fälligkeiten
a Anschlussgebühr

Art. 37

¹ unverändert

b Jährliche Gebühren

² Die jährlichen Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Im 2. Quartal wird eine Akontorechnung gestellt (60% der Schlussrechnung vom Vorjahr).

Inkrafttreten

Art. 46

¹ Diese Teilrevision tritt am 01.01.2025 in Kraft.

² unverändert

Diese Teilrevision wurde vom Gemeinderat Zielebach am 11. August 2025 genehmigt.

Gemeinderat Zielebach



Béatrice Kaufmann
Präsidentin



Barbara Gerber
Sekretärin

Publikation / Auflage / Fakultatives Referendum

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Teilrevision 2025 des Wasserversorgungsreglementes vom 16. Oktober 2025 bis zum 17. November 2025 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Zielesbach öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger vom 16. Oktober 2025 publiziert.

Das fakultative Referendum gegen die Teilrevision 2025 und die Reglementsinkraftsetzung wurde nicht ergriffen.

3428 Wiler, 19. November 2025

Die Gemeindeschreiberin:



Barbara Gerber

EINWOHNERGEMEINDE ZIELEBACH

Wasserversorgung

Gebührenreglement mit Gebührentarif



REVISION
1. JANUAR 2025

INHALTSVERZEICHNIS

GEBÜHRENREGLEMENT ZUM WASSERVERSORGUNGSRGLEMENT

Einmalige Anschlussgebühren

Art. 1 Anschlussgebühren

Jährliche Gebühren

Art. 2 Grundgebühr

Art. 3 Verbrauchsgebühr

Art. 4 Grundbuchliche Wasserrechte

Art. 5 Ungemessene Wasserbezüge

Schlussbestimmungen

Art. 6 Mehrwertsteuer

Art. 7 Zuständigkeit

Art. 8 Inkrafttreten

GEBÜHRENTARIF ZUM WASSERVERSORGUNGSRGLEMENT

Jährliche Gebühren

Art. 1 Grundgebühr

Art. 2 Verbrauchsgebühr

Art. 3 Grundbuchliche Wasserrechte

Art. 4 Ungemessene Wasserbezüge

Schlussbestimmungen

Art. 5 Mehrwertsteuer

Art. 6 Zuständigkeit

Art. 7 Inkrafttreten

GEBÜHRENREGLEMENT ZUM WASSERVERSORGUNGSRGLEMENT

Der Gemeinderat Ziebach beschliesst, gestützt auf Artikel 32ff. des Wasserversorgungsreglements vom 01.01.2017

Einmalige Anschlussgebühren

Anschlussgebühr

Art. 1

¹ Die Anschlussgebühr wird wie nachstehend berechnet:

- Bei Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben und Wohnbauten/Wohnbauteilen nach den installierten Loading Unit (LU) gemäss SVGW.

² Sie beträgt:

1-50	Loading Unit	CHF 250.00 / LU
51 – 100	Loading Unit	CHF 150.00 / LU
101 und mehr	Loading Unit	CHF 70.00 / LU

Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Grundgebühr

Art. 2

¹ Die jährliche Grundgebühr wird nach der Nennbelastung des Wasserzählers (m³/h) und pro Haushalt verrechnet. Die Löschgebühr wird pauschal pro Haupt- und Nebengebäude berechnet.

- a Sie beträgt pro m³/h Nennbelastung CHF 50.00 bis 90.00
- b Die Grundgebühr pro Wohnung beträgt CHF 100.00 bis 160.00
- c und pro Gebäude (Löschgebühr)
 - Hauptgebäude CHF 180.00 bis 250.00 / Stk.
 - Nebengebäude CHF 40.00 bis 80.00 / Stk.

Verbrauchsgebühr

Art. 3

Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserverbrauch beträgt CHF 1.30 bis CHF 3.00.

Grundbuchliche Wasserrechte

Art. 4

Für grundbuchlich gesicherte Rechte werden für die Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgung je Minutenliter CHF 10.00 geschuldet. Wird dieses Wasser mit Druck für Haushalte und Gewerbe verwendet, so sind zusätzlich dafür die ordentlichen Gebühren zu bezahlen.

Ungemessene
Wasserbezüge

Art. 5

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von CHF 130.00 bis 170.00 und zusätzlich eine Gebühr von CHF 1.10 bis 3.00 pro m³ bezogener Wassermenge verrechnet.

Schlussbestimmungen

Mehrwertsteuer

Art. 6

Die Mehrwertsteuer wird auf die Ansätze der Gebühren aufgerechnet, die ihr unterstellt sind.

Zuständigkeit

Art. 7

Der Wassertarif wird vom Gemeinderat auf Antrag der Baukommission erlassen.

Inkrafttreten

Art. 8

¹ Das Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat am 11. August 2025 erlassen.

Gemeinderat Zielebach

Die Präsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Béatrice Kaufmann

Barbara Gerber

Publikation / Auflage / Fakultatives Referendum

Der Erlass des Gebührenreglements zum Wasserversorgungsreglement wurde im amtlichen Anzeiger vom 16. Oktober 2025 publiziert und ist vom 16. Oktober 2025 bis 17. November 2025 öffentlich aufgelegt worden. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Zielebach, 19. November 2025

Die Gemeindeschreiberin

Barbara Gerber

GEBÜHRENTARIF ZUM WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Der Gemeinderat Ziebach beschliesst, gestützt auf Artikel 32ff. des Wasserversorgungsreglements vom 01.01.2017

Publiziert im Anzeiger Nr. 42 vom 16. Oktober 2025

Jährliche Gebühren

Grundgebühr

Art. 1

Die jährliche Grundgebühr wird nach der Nennbelastung des Wasserzählers (m³/h) und pro Haushalt verrechnet. Die Löschgebühr wird pauschal pro Haupt- und Nebengebäude berechnet.

- a Sie beträgt pro m³/h Nennbelastung CHF 50.00
- b Die Grundgebühr pro Wohnung beträgt CHF 120.00
- c und pro Gebäude (Löschgebühr)
 - Hauptgebäude CHF 250.00 / Stk.
 - Nebengebäude CHF 80.00 / Stk.

Verbrauchsgebühr

Art. 2

Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserverbrauch beträgt CHF 2.50.

Grundbuchliche
Wasserrechte

Art. 3 Grundbuchliche Wasserrechte

Für grundbuchlich gesicherte Rechte werden für die Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgung je Minutenliter CHF 10.00 geschuldet. Wird dieses Wasser mit Druck für Haushalte und Gewerbe verwendet, so sind zusätzlich dafür die ordentlichen Gebühren zu bezahlen.

Ungemessene
Wasserbezüge

Art. 4

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von CHF 150.00 und zusätzlich eine Gebühr von CHF 2.00 pro m³ bezogener Wassermenge verrechnet.

Schlussbestimmungen

Mehrwertsteuer

Art. 5

Die Mehrwertsteuer wird auf die Ansätze der Gebühren aufgerechnet, die ihr unterstellt sind.

Zuständigkeit

Art. 6

Der Abwassertarif wird vom Gemeinderat auf Antrag der Baukommission erlassen.

Inkrafttreten

Art. 7

¹ Dieser Tarif tritt auf den 01.01.2025 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften und alle Vereinbarungen aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird der Wassertarif vom 14.10.2019.

Dieser Tarif wurde durch den Gemeinderat am 11. August 2025 erlassen.

Gemeinderat Zielebach

Die Präsidentin



Béatrice Kaufmann

Die Gemeindeschreiberin



Barbara Gerber